

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Langguth und der Fraktion
der CDU/CSU**

– Drucksache 8/2671 –

Demokratischer Kulturbund Deutschlands (DKBD)

Der Bundesminister des Innern – IS 2 – b 1300 D/10 – hat mit Schreiben vom 21. Juni 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der „Demokratische Kulturbund Deutschlands“ (DKBD) wurde im Land Rheinland-Pfalz durch Verfügung vom 25. Februar 1955, rechtskräftig geworden am 28. Februar 1956, und im Land Bayern durch Verfügung vom 1. August 1957, rechtskräftig geworden am 20. Februar 1958, verboten. Ferner ergingen im Land Nordrhein-Westfalen folgende Verbotsverfügungen gegen den DKBD: am 2. März 1959 Verfügungen der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln und am 3. März 1959 Verfügungen der Regierungspräsidenten in Arnsberg und Münster. Die Verfügungen der Regierungspräsidenten in Köln und Münster wurden am 4. April 1959 unanfechtbar, gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Arnsberg wurde jeweils Klage erhoben. Die Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde letztinstanzlich durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1973 bestätigt. Die beim Verwaltungsgericht Arnsberg anhängige Klage gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg wurde am 27. September 1974 zurückgenommen; das Verfahren wurde eingestellt, dem DKBD wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der „Demokratische Kulturbund Deutschlands“ (DKBD) hat auf seinem X. Bundeskongress am 10./11. März 1973 in Hamburg auf

Antrag des Landesverbandes Hamburg seinen Namen in „Demokratischer Kulturbund der Bundesrepublik Deutschland“ (DKBD) geändert. Eine Änderung der Identität war damit nicht verbunden.

1. Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Rechtsgültigkeit des am 02.03.1959 erlassenen und am 04.12.1973 unanfechtbar gewordenen Verbots des DKBD als gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Vereinigung aus dem Einflußbereich der verbotenen KPD irgendwelche Bedenken?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, wurde die in der Frage genannte Verbotsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1973 bestätigt. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Verfügung bestehen somit keine Bedenken.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß die dem Verbot des DKBD zugrunde liegenden Erkenntnisse, nämlich sie sei eine der „zahlreichen Vereinigungen, mit deren Hilfe das kommunistisch ausgerichtete sowjetzionale System innerhalb der Bundesrepublik den Boden für eine Übernahme des in der Zone herrschenden gesellschaftlichen Aufbaus vorzubereiten und damit die hier bestehende verfassungsmäßige Ordnung zu beeinträchtigen sucht“, nicht mehr zutreffen?

Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Terminologie des Urteils entspricht allerdings nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch.

3. Trifft es zu, daß der DKBD trotz Verbotes in Hamburg, Bremen, Oldenburg, Osnabrück, Göttingen, Bochum, Marburg, Frankfurt, Mainz, Karlsruhe und Stuttgart örtliche Gruppen unterhält, Bundesvorstandssitzungen und Bundeskongresse abhält und als eigene Zeitschrift „Kultur und Gesellschaft“ herausgibt?

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterhält der DKBD in den in der Frage genannten Städten Ortsgruppen, wobei es sich im Falle Mainz um die Ortsgruppe Wiesbaden-Mainz mit Sitz in Wiesbaden handelt.

Es trifft zu, daß der DKBD Bundesvorstandssitzungen und Bundeskongresse abhält und als eigene Zeitschrift „Kultur und Gesellschaft“ herausgibt.

4. Trifft es zu, daß der Bundessekretär des DKBD, Dr. Peter Schütt, Mitglied des Parteivorstandes der DKP ist, zahlreiche weitere Funktionäre der DKP angehören und der DKBD die verfassungfeindlichen Ziele der an die Stelle der verbotenen KPD getretenen DKP verfolgt?

Es trifft zu, daß der Bundessekretär des DKBD Dr. Peter Schütt Mitglied des Parteivorstandes der DKP ist und daß weitere Funktionäre des DKBD der DKP angehören.

Zu der Frage, ob der DKBD die gleichen Ziele wie die DKP verfolgt, nimmt die Bundesregierung Bezug auf den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1977 (S. 80):

,Zu den zahlreichen Organisationen, die mit Kommunisten zumindest bei der Verfolgung gemeinsamer Teilziele zusammenarbeiten und dabei der DKP behilflich sind, die von ihr initiierten Kampagnen zu fördern, gehört u. a.

— der „Demokratische Kulturbund der Bundesrepublik Deutschland“ (DKBD) mit Dr. Peter Schütt, Mitglied des DKP-Parteivorstandes als Bundessekretär. Der DKBD will „Kulturschaffende“ für den „Friedenskampf“, den Kampf gegen „Abbau demokratischer Rechte und gegen Berufsverbote“, gegen „Kulturabbau“ und für „internationale Solidarität“ gewinnen.'

Zu der in der Frage verwendeten Formulierung, die DKP sei an die Stelle der verbotenen KPD getreten, weist die Bundesregierung auf ihre bereits zu früheren Parlamentarischen Anfragen vertretene Auffassung hin, daß es nicht Gegenstand öffentlicher Äußerungen sein kann, ob Parteien als Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen zu betrachten sind.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das tatsächliche Fortbestehen des DKBD? Wie ist seine Duldung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu vereinbaren? Treffen Pressemeldungen zu, daß dem DKBD die Duldung in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert worden ist, und welches sind gegebenenfalls die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen eines solchen Vergleichs?

Es wird auf die im Vorwort genannten rechtskräftigen Verbotsverfügungen verwiesen, die nach Artikel 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Reichsvereinsgesetz von 1908 und den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ergangen sind. Nach § 31 des Vereinsgesetzes von 1964 sind auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

Pressemeldungen, daß dem DKBD die Duldung in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert worden ist, treffen nicht zu.

6. Was gedenkt die Bundesregierung, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit einer Landesregierung zu tun, um die nicht nur verfassungsfeindlichen Zielen dienende, sondern auch verbotswidrige Tätigkeit des DKBD zu unterbinden?

Die zuständigen Bundesbehörden tauschen ihre Erkenntnisse über den DKBD mit den zuständigen Landesbehörden aus. Der Vollzug der erlassenen Verbotsverfügungen fällt aufgrund der in § 31 Vereinsgesetz getroffenen Regelung nicht in die Zuständigkeit des Bundes.